

Statuten des Vereins „Kultur Kreuz Nidau“ in Nidau

(Version 22.08.08)

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen "Kultur Kreuz Nidau" (kurz „KKN“ genannt) besteht ein Verein nach ZGB 60 ff mit Sitz in Nidau, Hauptstrasse 33.

Art. 2: Zweck

Der Verein setzt sich zum Zweck, öffentliche kulturelle Veranstaltungen wie zum Beispiel Konzerte, Theater, Filme, Ausstellungen, Tanz, Mime, Lesungen, Vorträge, Kurse, Tagungen, Feste und andere Anlässe in Nidau und Umgebung durchzuführen oder mit zu tragen. Dies in einer Art und Weise, dass den daran teilnehmenden Menschen eine Begegnung mit sich und eine kritische Auseinandersetzung mit der Um-Welt im weitesten Sinne ermöglicht wird, oder dazu angeregt wird.

Art. 3: Mittel, Geschäftsjahr

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittserlösen (wobei die Eintrittspreise angemessen anzusetzen sind)
- Allfälligen Zuwendungen von staatlichen oder privaten Institutionen oder Einzelpersonen

Das Geschäftsjahr läuft über ein Kalenderjahr.

Der Verein haftet einzig mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 4: Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag

Vereinsmitglieder werden laufend über die geplanten Aktivitäten informiert, sie geniessen bei Veranstaltungen mit Eintritt eine Ermässigung.

Der Mitgliederbeitrag beläuft sich für natürliche Personen auf maximal Fr. 100.- pro Jahr. Personen, die im gleichen Haushalt leben, geniessen eine durch den Vorstand bestimmte Reduktion auf den Mitgliederbeitrag.

Gönner des Vereins bezahlen maximal Fr. 800.- pro Jahr und haben Gratiseintritt bei allen Veranstaltungen während eines Jahres.

Juristische Personen bezahlen maximal Fr. 1'500.- pro Jahr und haben zwei Gratiseintritte bei allen Veranstaltungen während eines Jahres.

Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Programmkommission
- Revisionsstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Wenn 1/5 der Mitglieder es wünschen, ist sie ebenfalls einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Statuten Änderung
- Auflösung des Vereins

Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Statuten Änderung oder Auflösung des Vereins ist ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Personen zusammen, wovon eine Person als Vertretung der Genossenschaft Restaurant Kreuz, Nidau.

Er konstituiert sich selber. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstands:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Mittelbeschaffung und –verwaltung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erteilen der Zeichnungsberechtigung
- Information der Mitglieder
- Regelung der Arbeitsweise der Programmkommission
- Allfällige Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen
- Anstellung und angemessene Entschädigung regelmässig Mitwirkender Personen (z. B. Sekretariat, TechnikerInnen)
- Erteilen und überwachen von Verantwortlichkeiten unter den aktiv mitarbeitenden Personen.

Art. 8: Programmkommission

Die Programmkommission setzt sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die aktiv an der Planung und Durchführung der Veranstaltungen mitwirken und aus mindestens einem Mitglied des Vorstands.

Die Aufgaben der Programmkommission

- Gestalten des Programms
- Abschluss der Verträge mit KünstlerInnen
- Regelung der SUIVA
- Organisation der einzelnen Anlässe
- Instruktion von Hilfskräften
- Betreuung der technischen Anlagen
- Angemessene Bewerbung der Anlässe
- Abrechnen der einzelnen Anlässe
- Betreuung der KünstlerInnen während, vor und nach dem Anlass
- Betreuung der Gäste

Einen Teil dieser Aufgaben kann zusätzlichen Helferinnen und Helfern übertragen werden.

Art. 9: Revisionstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen, die nicht dem Vorstand oder der Programmkommission angehören dürfen.

Art. 10: Budgetrichtlinien

Grundsätzlich ist der Administrative Aufwand klein zu halten und der grössere Teil der Ausgaben für die Entschädigung der Künstler zu verwenden. Konkret sollen die Auslagen für Künstlerhonorare, Gagen, Spesenentschädigungen sowie Entschädigung der TechnikerInnen mehr als die Hälfte der gesamten Einnahmen betragen.

Art. 11: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das allfällig verbleibende Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in Nidau oder Umgebung zuzuwenden. Ist dies aus irgendeinem Grund innert einem Jahr nicht möglich, so gehen die flüssigen Mittel und die übrigen Aktiven wie technische Anlagen an die Genossenschaft Kreuz Nidau.

Diese Statuten sind das Ergebnis einer Revision der bisherigen Vereinstatuten vom 21. August 1985. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2007 angenommen.